

● Merkblatt zur Haltung von Hunden

Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung zum 1. Januar 2023

1. Allgemeines

- ✓ Die Haltung darf keine Verletzungsgefahr für den Hund bergen; es muss gesundheitsunschädliches Material verwendet werden.
- ✓ Mindestens 2-mal täglich ist die Haltung/ Unterbringung zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- ✓ Wasser muss einem Hund im Aufenthaltsbereich jederzeit in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
- ✓ Der Aufenthaltsbereich ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen.
- ✓ Bei Zwingerhaltung ist ausreichend Auslauf im Freien erforderlich.
- ✓ Es ist mehrmals täglich ausreichender Umgang mit Betreuungsperson(en) erforderlich; bei Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen sind es mindestens vier Stunden je Tag.
- ✓ Regelmäßiger Kontakt zu anderen Hunden muss ermöglicht werden (Ausnahme: Krankheit und Unverträglichkeit/Aggression).
- ✓ Mehrere Hunde sind grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Jeder Hund braucht einen Liegeplatz, es muss individuell gefüttert werden und eine unkontrollierte Vermehrung muss ausgeschlossen sein.
- ✓ Welpen dürfen frühestens im Alter von über 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden.
- ✓ Bei Hunden ohne Aufsicht ist für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, insbesondere in Fahrzeugen, Wintergärten oder ähnlich gearteten Bereichen.
- ✓ Bei einer Haltung im Freien muss Hunden eine **Schutzhütte** zur Verfügung stehen. Außerhalb der Schutzhütte muss ein witterungsgeschützter, schattiger **Liegeplatz** mit wärmeisoliertem Boden vorhanden sein, der weich oder elastisch verformbar und so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.

Die Schutzhütte:

- ✓ muss aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material bestehen
- ✓ muss mindestens so groß sein, dass sich der Hund verhaltensgerecht bewegen und in Seitenlage ausgestreckt hinlegen kann
- ✓ muss so gestaltet sein, dass sich der Hund trocken hinlegen kann
- ✓ falls keine Heizung vorhanden ist, muss es möglich sein, dass das Tier die Hütte durch seine Körperwärme warmhalten kann.

2. Anforderungen an die unterschiedlichen Haltungsformen**2.1 Anbindehaltung**

Die Anbindehaltung, auch an einer Laufleine, ist verboten.

2.2 Zwingerhaltung

- ✓ Eine Schutzhütte ist immer für jeden Hund erforderlich (Anforderungen siehe Punkt 1.)
- ✓ Zwingergröße (reine Mindestbodenfläche, zuzüglich der Grundfläche der Schutzhütte):

Widerristhöhe cm	Bodenfläche mindestens m ²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

- ✓ Für jeden weiteren Hund sind zusätzlich 50 % der vorgeschriebenen Bodenfläche erforderlich.
- ✓ Die Seitenlänge des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen, die Mindestseitenlänge beträgt 2 m.
- ✓ Die Einfriedung muss mindestens so hoch sein, dass sie ein aufgerichteter Hund mit den Vorderpfoten nicht erreicht.
- ✓ Über mindestens eine Seite ist freie Sicht nach außen erforderlich.
- ✓ Der Boden muss trittsicher sein und man muss ihn leicht trocken und sauber halten können.
- ✓ Auch im Zwinger ist die Anbindung verboten.
- ✓ Bei mehreren Zwingern ist Sichtkontakt zwischen den Hunden erforderlich.

2.3 Halten in Räumen und Raumeinheiten

- ✓ Es ist eine Mindestbodenfläche wie bei der Zwingerhaltung vorgeschrieben. (Ausnahme: die Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen).
- ✓ Für den Hund muss der freie Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit heraus gewährleistet sein (außer er hat ständig Auslauf ins Freie).
- ✓ bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, darf keine Vorrichtung vorhanden sein, die Strom führt oder elektrische Impulse aussendet.
- ✓ Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist erforderlich (Grundsatz: Fensterfläche $\geq 1/8$ der Bodenfläche). Ausnahme: ein ständiger Auslaufbereich ist vorhanden oder die Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen. Falls das natürliche Tageslicht nicht ausreicht, ist zusätzlich eine künstliche Beleuchtung im natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus erforderlich.
- ✓ Eine ausreichende Versorgung mit Frischluft ist erforderlich.
- ✓ Die Haltung in nicht beheizbaren Räumen (z.B. Scheune) ist nur möglich, wenn eine Schutzhütte (s. Punkt 1) oder ein trockener, weicher oder elastisch verformbarer Liegeplatz (zugluft- und kältegeschützt) vorhanden ist, sowie außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter, weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung steht. Jeder Hund der dort gehalten wird, benötigt eine eigene Schutzhütte bzw. einen eigenen Liegeplatz.

Stand: 1. Januar 2023

Rechtsgrundlage: [Tierschutz-Hundeverordnung](#) vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist.